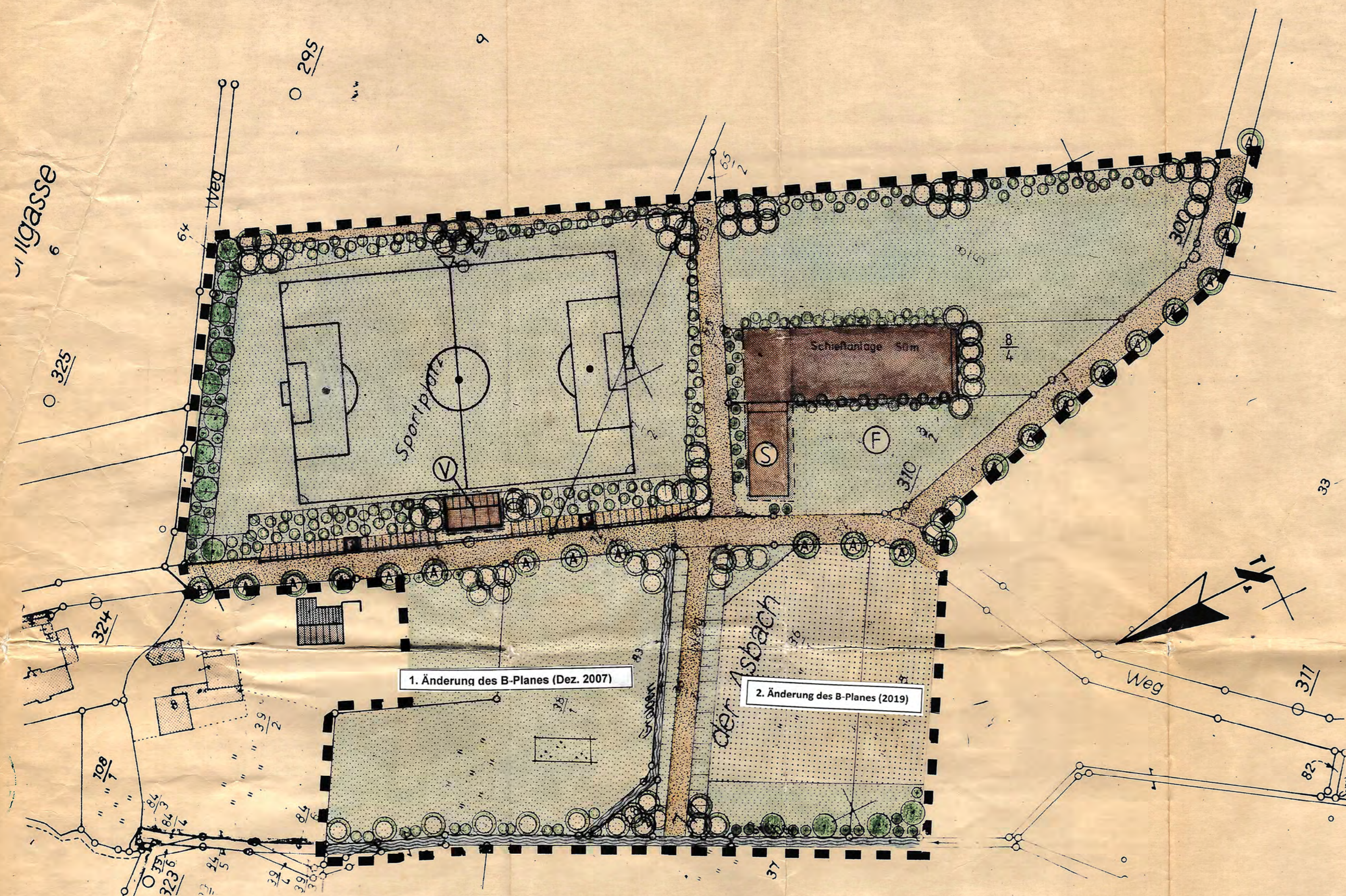


# BEBAUUNGSPLAN NR.8 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE GROSSENLÜDER IM OT BIMBACH KREIS FULDA

## M 1:4000

GEMARKUNG BIMBACH FLUR 9



### ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze räumlicher Geltungsbereich
- Verkehrsfläche **P** Parkplätze
- überbaubare Fläche
- Vereinshaus Schützenhaus
- öffentliche Grünfläche
- Festplatz
- Parkanlage
- Baugrenze
- Begrenzung der Verkehrsfläche
- Flächen für die Landwirtschaft

- Bindung für das Erhalten von Bäumen
- Bindung für das Erhalten von Sträuchern
- Bindung für das Anpflanzen von Alleebäumen wie Spitzahorn oder Bergahorn mit 15m Pflanzabstand
- Bindung für das Anpflanzen von Bäumen wie: Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Bergulme, Eberesche, Rotbuche, Hainbuche, Gemeine Esche, Europäische Lärche, Birke, Wintererle am Gewässer: Erle, Weide, Birke, Erpe
- Bindung für das Anpflanzen von Sträuchern wie: Wild- u. Parkrosen, Hartriegel, Haselnuß, Schlehe, Mehlbeere, Salweide, Ohrweide, Purpurweide, Gemeiner Flieder, Sanddorn, Gemeiner Schneeball am Gewässer: Hartriegel, Ohrweide, Haselnuß, Korbweide
- Vorflutgraben

BEBAUUNGSPLAN NR.8 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE GROSSENLÜDER IM OT BIMBACH KREIS FULDA

Grundlagen sind:

1. Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949)
2. Die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763)
3. Die Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 35)
4. Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978, S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 1978 (GVBl. I, S. 317)

Textliche Festsetzungen zur zeichnerischen Darstellung:

1. Schützenhaus **(S)**
  - 1.1. Das vorhandene Schützenhaus darf in seiner bisherigen Form keine Veränderung erfahren. Das heißt, das Maß der Eingeschossigkeit darf nicht überschritten werden, die vorhandene Dachneigung darf nicht verändert werden, es dürfen keine werbende Schriftzüge oder Leuchtreklamen angebracht werden. Ebenso wird gefordert, daß der vorhandene grüne Fassadenanstrich erhalten bleibt und bei Renovierungsarbeiten dieser wieder zu verwenden ist.
  - 1.2. Im Schützenhaus sollen als Funktionsgebäude ein nutzungsbezogene Gastronomie für den Auswertungsraum und Aufenthaltsraum mit insgesamt 83 qm Fläche zugelassen werden.
  - 1.3. Die nach Südosten angrenzende überbaubare Fläche soll gestellt werden für einen Schießstand. Das Gebäude dafür ist mit den unbedingt notwendigen Mindestabmessungen zu versehen, darf jedoch nicht über das vorhandene Schützenhaus hinausragen oder über die Flucht der Außenwand hervortreten. Das Dach und die Außenwände sind in gleicher Weise wie das bestehende Gebäude herzustellen.
2. Vereinshaus **(V)**
  - 2.1. Das Vereinshaus darf max. 10 m breit und 17 m lang sein, also 170 qm Grundfläche nicht überschreiten.
  - 2.2. Die talseitige Gebäudehöhe darf 6 m nicht überschreiten und die bergseitige Gebäudehöhe 3,50 nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen an der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
  - 2.3. Das talseitige Kellergeschoß darf mit ausgebaut werden.
  - 2.4. Die Dachneigung darf 37° nicht übersteigen.
  - 2.5. Die Dacheindeckung soll mit roten oder braunen Ziegeln erfolgen. Gaupen, Dachaufbauten oder Dacheinschnitte werden nicht zugelassen.
  - 2.6. Als Fassadenfarbe werden Farbtöne aus der Palette der Grün- und Brauntöne zugelassen.
  - 2.7. An den Außenwänden des Vereinshaus dürfen keine Werbung oder Leuchtreklame angebracht werden.
  - 2.8. Im Vereinshaus sollen als Funktionsgebäude eine nutzungsbezogene Gastronomie für den Schul- und Übungsraum mit insgesamt 90qm Fläche zugelassen werden.
3. Die zulässige nutzungsbezogene Gastronomie der Punkte 1.2 und 2.8 wird beschränkt auf
  - a) die Verabreichung von Speisen und Getränken an Wettkampfmannschaften, Vereinsmitglieder und Zuschauer während und nach sportlichen Veranstaltungen
  - b) die Bewirtung bei vereinsinternen Veranstaltungen in der Trägerschaft des jeweils nutzungsberechtigten Vereins.
4. Landschafts- und grünordnende Maßnahmen  
Für die Einbindung des Sportplatzes und der Freizeitanlagen in das Landschaftsbild sind vorhandene Bepflanzung in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen und ergänzende Pflanzbindungen aufzuführen. Das Begrünen des Planungsgebietes soll in wesentlichen Anpflanzungen und entlang der Außenbereichsgrenze erfolgen. Dabei werden hochwachsende Laubbäume, insbesondere Pflanzgruppen zusammengefasst und mittels Sträucher als Unterpflanzung und als zusätzliche Pflanzmittel ergänzt. Der Talhang südöstlich des Vorflutgrabens ist vor jeglicher abregelnden Bepflanzung freizuhalten.

Aufstellungs- und Genehmigungsbescheid:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlöder am **05. Nov. 1981** beschlossen.
2. Der Beschluss wurde am **12. Feb. 1982** bestätigt.
3. Der Termin für die Bürgerarbeiten: **12. Feb. 1982** bis **19. Feb. 1982**
4. Mit Schreiben vom **15. Feb. 1982** wurden die Bürger über den Inhalt des Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
5. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am **30. April 1982** ortsüblich bekannt gemacht und vom **10. Mai 1982** bis **11. Juni 1982** durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großlöder hat in ihrer Sitzung am **24. Juni 1982** den Entwurf gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Großlöder, den **07. Sep. 1982**

Bescheinigung des Katasteramtes:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom **01. Juli 1982** übereinstimmen.

Fulda, den **01. Juli 1982**  
Der Landrat des Kreises Fulda  
-Katasteramt-



Im Auftrag  
*Wiese*  
(Röhrig)

Genehmigung des Regierungspräsidenten Kassel **GENEHMIGT**

mit Verfügung vom **11. Nov. 1982**  
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -  
Kassel, den **11. Nov. 1982**

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag  
*Genin*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am **26. Nov. 1982** ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am **26. Nov. 1982** rechtskräftig geworden.

Der Gemeindevorstand  
6402 Großlöder, Krs. Fulda



### ÜBERSICHTSPLAN M 1:40000



BEBAUUNGSPLAN NR.8 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE GROSSENLÜDER IM OT BIMBACH KREIS FULDA

AUFSTELLER: INGENIEURBÜRO BAUASSessor  
H O R S T H E N N I N G  
KUNZELER STR. 111, 6400 FULDA